

Synopse

zum Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Bezügegesetzes

Neben dem Bürgerbegutachtungsverfahren wurden nachstehende Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

1. Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
2. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
3. Wirtschaftskammer für NÖ
4. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
5. Volksanwaltschaft
6. Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP
7. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
8. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
9. Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
10. Abteilung Finanzen
11. Österreichische Gemeindebund
12. Österreichische Städtebund, Landesgruppe NÖ
13. Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren
14. Landesverband leitender Gemeindebediensteten

Ferner wurde der Entwurf über eine Änderung des NÖ Gemeinde-Bezügegesetzes dem NÖ Landtagsklub der Österreichischen Volkspartei, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs und dem Klub der Freiheitlichen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs zur Kenntnis übermittelt.

Vom Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport, Bundesministerium für Finanzen, der Arbeiterkammer NÖ, dem Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP und der Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren wurden Stellungnahmen abgegeben.

Die Stellungnahmen sind grundsätzlich ident. Es bestehen zu der beabsichtigten Novelle keine Einwände.

Von der Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren wurde folgender Einwand zum Gesetzesentwurf vorgebracht:

Die zu ändernden Beträge entsprechen denen vom 01. Jänner 2000. Bis zum Inkrafttreten der beabsichtigten Novelle ist zumindest eine Änderung im Jahr 2001 zu erwarten. Es kann zu Missverständnissen führen, wenn Beitragsleistungen, die den Stand vom 01. Jänner 2000 haben, in Eurowerten für den 01. Jänner 2002 festgelegt werden.

Anmerkung

In den Erläuterungen ist angemerkt, dass die angeführten Beträge nicht die derzeit geltenden sind, sondern aus dem Jahre 1986 stammen. Die Höhe der Beiträge wird jährlich durch Verordnung der Landesregierung festgestellt. Durch eine Änderung der Beiträge im Jahr 2001 ist eine Gesetzesänderung nicht erforderlich.